

Kleine Anfrage von Laura Dittli, Fabio Iten und Patrick Iten betreffend Umfahrung Sanierung Kantonsstrasse Schmittli-Nidfuren

Antwort des Regierungsrats vom 5. März 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Laura Dittli, Oberägeri, sowie die Kantonsräte Fabio Iten, Unterägeri, und Patrick Iten, Oberägeri, haben am 8. Februar 2019 die Kleine Anfrage betreffend Umfahrung Sanierung Kantonsstrasse Schmittli–Nidfuren eingereicht.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

A. Ausgangslage

Aufgrund diverser Reaktionen auf die ursprünglich geplante Umleitung des Verkehrs in beiden Richtungen über Allenwinden rief die Baudirektion bereits im Jahr 2013 ein Begleitgremium ins Leben. Daran nahmen die Bauchefs der betroffenen Gemeinden, weitere Gemeindevertreter, Kantonsräte, Nationalräte, Parteivorsitzende, Anwohnerinnen und Anwohner der Gemeinden Baar, Menzingen, Neuheim, Unterägeri und Oberägeri sowie Vertretungen der ZVB und der Blaulichtorganisationen teil. In der Folge hat dieses Gremium in fünf Sitzungen mögliche Umfahrungsrouten geprüft und schliesslich eine Bestvariante für die Umleitung während der Bauphase vorgeschlagen. Dieses Umleitungskonzept ist ins Projekt eingeflossen. Es hat nach wie vor seine Gültigkeit. Dieses Verkehrsregime wird während der gesamten Bauphase die Verkehrsbelastung in Allenwinden gegenüber dem ursprünglich geplanten Umleitungskonzept um die Hälfte reduzieren. Es kann unter folgendem Link eingesehen werden:

 $\underline{https://www.zg.ch/behoerden/baudirektion/tiefbauamt/aktuelle-projekte/ausbau-der-lorzental-kantonsstrasse/umleitungskonzept$

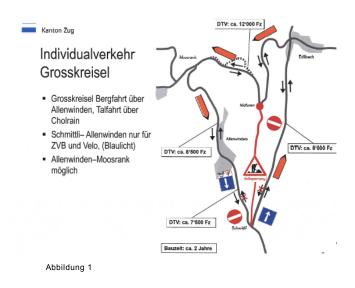
Der Regierungsrat muss dem Kantonsrat leider mitteilen, dass sich der geplante Sanierungsstart um ein Jahr verzögern wird. Das Tiefbauamt wird mit den Vorarbeiten erst im Sommer 2021 beginnen können. Dies deshalb, weil der Projektleiter Kunstbauten des Tiefbauamts im Januar 2019 unerwartet verstorben ist. Das Tiefbauamt muss also vorerst eine entsprechende Nachfolge engagieren.

B. Beantwortung der Fragen

1. Wie ist die Verkehrsführung während der Sanierung der Kantonsstrasse Schmittli-Nidfuren geplant?

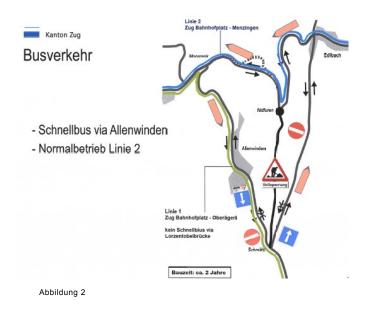
Der Verkehr, ausser Bus und Velo, wird in einem Grosskreisel Schmittli-Edlibach-Nidfuren-Moosrank-Allenwinden-Schmittli geführt. Der Verkehr bergwärts in Richtung Ägerital wird über Allenwinden und talwärts vom Schmittli über Edlibach geführt. Die Verkehrsbeziehungen aus dem Gebiet Neuheim und aus dem Tal von und nach Menzingen bleiben unverändert (vgl. Abbildung 1).

Seite 2/3 2932.1 - 16021



2. Wie wird der Schwerverkehr inkl. Busse der ZVB geführt?

Der Schwerverkehr wird ebenfalls über das Grosskreiselregime geführt. Die Busse der ZVB vom und ins Ägerital fahren in beiden Richtungen über Allenwinden. Dadurch gibt es so gut wie keine Einschränkungen. Die Linienführung der ZVB-Busse von und nach Menzingen erfährt keine Veränderung (vgl. Abbildung 2).



3. Wie werden die Rettungsfahrzeuge geführt?

Die Rettungsfahrzeuge können entweder den Grosskreisel oder – wie die Busse der ZVB – in beiden Fahrtrichtungen die Strecke über Allenwinden benutzen.

4. Wie wird der Langsamverkehr (Velo) geführt?

Die Radfahrenden können wie bisher in beiden Richtungen über Allenwinden fahren. Auch die wichtige und attraktive Verbindung entlang der Lorze, Baar-Höllgrotten, wird für den Langsamverkehr offenbleiben. Hierzu ist eine provisorische Fuss- und Radwegverbindung über die Lorze von der Abzweigung Höllgrotten zum Chnodengutsch vorgesehen (vgl. Abbildung 3).

2932.1 - 16021 Seite 3/3



5. Werden Signalisationsänderungen publiziert und gibt es diesbezüglich Rechtsmittel?

Temporäre Verkehrsanordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, sind von der Sicherheitsdirektion zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SSV; SR 741.21). Vorübergehende Verkehrsanordnungen an Kantonsstrassen erlässt die Sicherheitsdirektion in Absprache mit der Baudirektion (§ 6 Abs. 1 Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977; BGS 751.21).

Im Rahmen des vorliegenden Projekts sind temporäre Signalisationen und Wegweisungen für die Umleitung des Strassenverkehrs wie auch für den Baustellenverkehr notwendig. Die Sicherheitsdirektion wird im Jahr 2020 die entsprechenden temporären Verkehrsanordnungen erlassen und mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Zug publizieren.

Zirkularbeschluss des Regierungsrats vom 5. März 2019